

# SAMTGEMEINDE BARDOWICK

Der Samtgemeindebürgermeister

Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen, Wittorf



## Öffentliche Bekanntmachung

### Kontrolle der Standsicherheit von Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen in Bardowick, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen und Wittorf

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und zum Schutz der Besucher und für auf den Friedhof Beschäftigte ist der Friedhofsträger entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft verpflichtet, die Standsicherheit der Grabmale zu überprüfen. Die Grabmalstandsicherheitsprüfung muss einmal jährlich (nach der Frostperiode) durch fachkundige Personen durchgeführt werden.

Aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen an den Grabstellen oder gar als Folge davon, dass Grabmale nicht standsicher errichtet worden sind, etwa weil die Verdübelung zwischen Grabmal und Sockel mangelhaft vorgenommen worden ist, besteht die Gefahr, dass sich Grabmale mit der Zeit lockern und in der Folge umstürzen können. Es kommt vor, dass Grabsteine umstürzen und dadurch erhebliche Personenschäden, sogar mit Todesfolge, verursachen. Um diese Unfallgefahr zu vermeiden, ist die Samtgemeinde Bardowick als Friedhofsträger der o.g. kommunalen Friedhöfe zur Prüfung der Standfestigkeit der Grabmale verpflichtet.

In der Samtgemeinde Bardowick ist es vorgesehen, **die Grabmalstandsicherheitsprüfungen am**

**05.06.2023**

auf den o.g. kommunalen Friedhöfen durchzuführen.

Diese Prüfung wird durch ein Fachunternehmen mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät überprüft. Gemäß der Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz VSG 4.7 § 9 der Gartenbau- BG Kassel muss die Prüfung nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Dazu werden am Grabstein mit dem Prüfgerät am oberen Ende horizontale Lasten aufgebracht, um die Lage- und Kippsicherheit zu überprüfen. Die Größe der horizontalen Lasten ist abhängig von der Höhe des Grabmals. Die Prüflasten werden kontinuierlich bis zur definierten Prüflast aufgebracht, dadurch werden willkürliche Zerstörungen unterbunden. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen.

Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden mit einem entsprechenden Warnaufkleber versehen. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzuge, wird das Grabmal mit einem zusätzlichen Warnmittel gekennzeichnet und umgelegt. Die Nutzungsberechtigten - sofern bekannt - erhalten eine Aufforderung, die Standsicherheit des Grabmals wiederherstellen zu lassen. Der Samtgemeinde ist der Nachweis zu erbringen, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung durch eine Fachfirma stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Nutzungsberechtigte für Schäden, die z.B. durch Umfallen von Grabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, haftbar ist.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Tel.Nr.: 04131 / 1201-163 zur Verfügung.

gez. i.A. Lau

Bardowick, 27.04.2023

Aushang am: 27.4.2023

Abnahme am: \_\_\_\_\_